



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Zur Praxis gruppenbezogener Aufenthalts- bzw. Abschiebungsregelungen in Schleswig-Holstein

Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht für humanitäre oder politische Sonderregelungen, z. B. bei Krieg und Bürgerkrieg, die Möglichkeit der allgemeinen Aussetzung von Abschiebungen in konkrete Herkunftsländer und/oder von bestimmten Personengruppen vor (Abschiebestopp nach § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dem entsprach § 54 des vormaligen Ausländergesetzes (AuslG)). Die obersten Landesbehörden können einen solchen Abschiebestopp seit 1991 nur für längstens sechs Monate beschließen. Darüber hinaus bedarf eine Aufenthaltsgewährung „zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit [...] des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern“ (§ 23 Absatz 1 AufenthG; dem entsprach § 32 AuslG). Die Bundesländer machen zudem von ihrer Kompetenz zu Abschiebestoppregelungen nach § 60a Absatz 1 AufenthG Gebrauch.

Schließlich wurde mit § 24 des Aufenthaltsgesetzes die Richtlinie der Europäischen Union zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms aus dem Jahr 2001 in deutsches Recht umgesetzt. Angewandt wurde diese Vorschrift bis heute allerdings nicht.

1. Zu welchen Anordnungen nach § 23 Absatz 1 AufenthG (bzw. § 32 AuslG), die die oberste Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein erlassen wollte, hat das Bundesmi-

nisterium des Innern seit dem Jahr 2000 sein Einvernehmen bzw. seine Zustimmung erklärt, welche entsprechenden Ersuchen hat das Bundesministerium des Innern in dieser Zeit zurückgewiesen, welche Ersuchen erledigten sich auf andere Weise oder wurden zurückgezogen?

- a) Datum des entsprechenden IMK-Beschlusses bzw. der Einverständniserklärung oder eines entsprechenden Ersuchens;
- b) betroffene Personengruppe/betroffenes Land;
- c) Inhalt des Beschlusses (wesentliche Kernelemente);
- d) Zahl der vom Beschluss Betroffenen, notfalls geschätzt;
- e) u. U. andere Bundesländer als Mit-Initiatoren
- f) Angaben/Einschätzungen dazu, inwieweit getroffene Vereinbarungen umgesetzt wurden

Antwort zu Frage 1.:

Vorbemerkung:

Gem. § 23 Abs. 1 AufenthG (vormals § 32 AuslG) kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Da Beschlüsse über derartige Bleiberechte in Deutschland im Konsens aller Bundesländer und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erfolgen, werden sie in der Regel über die Innenministerkonferenz (Einstimmigkeitsprinzip) gefasst. Hier erfolgen die Vorlagen oftmals durch ein berichterstattendes Bundesland, die Initiative wird hingegen bereits im Vorfeld von mehreren Bundesländern mitgetragen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt über Anordnungen der Länder gem. § 23 Abs. 1 AufenthG.

Die Innenministerkonferenz hat sich zudem auf ein Konsultationsprinzip verständigt. Das bedeutet, Länder, die beabsichtigen, eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu erlassen, sind aufgerufen, dies den anderen Ländern anzukündigen. So ist gewährleistet, dass sich frühzeitig eine Meinung darüber gebildet werden kann, ob sich ein Land an einer solchen Initiative beteiligen kann oder ob überhaupt eine Einstimmigkeit oder jedenfalls eine qualifizierte Mehrheit erreicht werden kann.

In der Vergangenheit sind mangels Erfolgsaussichten entsprechende Überlegungen für einen Abschiebungsstopp frühzeitig aufgegeben worden, da eine Unterstützung aus anderen Ländern kaum oder nicht angekündigt wurde.

Aufgrund der zumeist geringen Zahl von potenziell Betroffenen – zuletzt bei Roma-Angehörigen aus dem Kosovo – bevorzugt Schleswig-Holstein vielfach eine nochmalige kritische Prüfung eines Einzelfalls als die Initiierung eines Abschiebungsstopps, dessen Erfolgchancen kaum kalkulierbar sind.

Seit dem Jahr 2000 hat Schleswig-Holstein insb. die Initiativen für traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina und das Bleiberecht für afghanische Flüchtlinge initiiert. Diese Beschlüsse finden sich in der u.a. Übersicht. Weitere Ansätze, die etwa auf eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo abzielten, haben den verfahrenstechnischen Stand einer bundesweiten Abstimmung – über die IMK – nicht erreicht. Eine Erfassung als zurückgewiesene oder zurückgezogene Initiative ist somit entbehrlich.

Antwort zu Frage 1.a) – d):

Zu den Fragen 1.a) – d) wird auf die beigefügte Übersicht zu Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 32 AuslG), die auf einen IMK-Beschluss zurückgehen, verwiesen.

Antwort zu Frage 1.e):

Zu möglichen Bundesländern als Mit-Initiatoren wird auf die Vorbemerkung zu IMK-Verfahren verwiesen.

<u>Zu Frage 1.a)</u> Datum des IMK Beschlusses (und des Einvernehmens des BMI) + Umsetzung in SH	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 32 AuslG) - <i>ggf. Hinweis: zurückgehend auf Initiative SH</i>	<u>Zu Fragen 1.b) und 1.c):</u> Betroffene Personengruppe (Land) / Inhalt des Beschlusses	<u>Zu Frage 1.d):</u> Zahl der vom Beschluss Betroffenen
IMK 24.11.2000 – Erlass SH 15.12.2000	Anordnung für traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina <i>(zurückgehend auf Initiative SH)</i>	Traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, die u.a. vor dem 15.12.1995 eingereist waren.	Kann nicht mehr recherchiert werden.
IMK 15.2.2001 – Erlass SH 6.3.2001	Anordnung für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina	Bleiberechtsregelung für Erwerbstätige aus Bosnien-Herzegowina, die sich u.a. seit mindestens 6 Jahren aufhielten und legal beschäftigt waren.	Kann nicht mehr recherchiert werden.
IMK 10.5.2001 – Erlass SH 8.6.2001	Anordnung für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien und Herzegowina und Jugoslawien einschl. Kosovo	Anordnung für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien und Herzegowina und Jugoslawien einschl. Kosovo, die sich u.a. seit mind. 6 Jahren im Bundesgebiet aufhielten und in einem Beschäftigungsverhältnis standen	Kann nicht mehr recherchiert werden.
IMK 7./8.11. 2001 –	Härtefallregelung für abgelehnte Spätaussiedlerbewerber	Bleiberechtsregelung für abgelehnte Spätaussiedlerbewerber aus humanitären	Ca. 25 Personen

Erlass SH 14.11.2001		Gründen, wenn die Aufnahme wegen fehlender Sprachkenntnisse gescheitert war.	
IMK Beschluss v. 23./24.06.2005 i.V.m. den von der IMK am 19.11.2004 beschlossenen Rückführungsgrundsätzen - Erlass SH vom 28.06.2005	In Verbindung mit den auf der IMK vom 19.11.2004 beschlossenen Grundsätzen zur Rückführung und für die weitere Behandlung afghanischer Flüchtlinge wurde auch Konsens über eine Bleiberechtsregelung erzielt. <i>(zurückgehend auf Initiative SH)</i>	Afghanischen Staatsangehörigen kann unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. 65 Jahre alt oder sechsjähriger Aufenthalt und bestehendes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis) eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf der Grundlage des § 23 AufenthG erteilt werden. Anträge waren bis zum 30.9.2005 zu stellen.	33 Personen
IMK 18.11.2005 - Erlass SH vom 11.1.2006	Neuregelung des Aufnahmeverfahrens jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten.	Neuregelung der Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten	Insg. wurden 60 Personen aufgenommen; ein Teil davon hat Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs.1 AufenthG erhalten.
IMK 17.11.2006 - Erlass SH vom 17.11.2006	Anordnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer aufgrund eines IMK-Beschlusses	Bleiberechtsregelung für integrierte langjährig aufhältige ausländische Staatsangehörige im Hinblick auf die erwartete Bleiberechtsregelung im Rahmen der Novellierung des AufenthG unabhängig von Staatsangehörigkeiten	216 Personen
IMK 4.12. 2009 - Erlass SH vom 4.12.2009	Aufnahmeanordnung als Anschlussregelung zur gesetzlichen Probeaufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Mit Erlass vom 17. Dezember 2009 wurden hierzu ergänzende Verfahrenshinweise verfasst.	Anschlussregelung für die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gem. § 104 a AufenthG - unabhängig von Staatsangehörigkeiten. Die Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ konnten nach dem 31.12.2009 unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig von den Kriterien des § 104a Abs. 5,6 AufenthG um 2 Jahre als Aufenthaltserlaubnisse nach	Bis zum 31.12.2010: 209 Personen

		§ 23 Abs. 1 AufenthG verlängert werden.	
ARB Einigung 24.9.2009 – Erlasse SH vom 13.1.2010, 18.2.2010	Altfallregelung für unechte Ortskräfte	Altfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularische Vertretungen in Deutschland im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zulassung von „unechten“ Ortskräften ab 1.2.2010	vermutlich 0

Antwort zu Frage 1.f)

Nach Einschätzung des MJGI wurden und werden die vorgenannten Anordnungen in der Praxis durch die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein umgesetzt.

2. Welche Aufnahme-, Abschiebestopp- oder Rückführungsregelungen in Bezug auf bestimmte Länder oder Personengruppen gelten aktuell in Schleswig-Holstein und/oder sind für die Praxis der Ausländerbehörde bedeutsam (bitte jeweils einzeln auflühren und insbesondere angeben:

- a) Datum des ursprünglichen IMK-Beschlusses;
- b) Stand des Verfahrens bzw. der Umsetzung ursprünglicher Beschlüsse – welche konkreten Regeln oder Vorgaben gelten aktuell;
- c) Bewertung und Einschätzung des weiteren Verfahrens in der Zukunft mit Zeitplanung

Antwort zu Frage 2.:

2.1 Aufnahmeregelungen:

- **2.1.1. Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten**
 - a) IMK-Umlaufbeschluss vom 18. Dezember 2005 zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten
 - b) Umsetzung in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 11. Januar 2006.
 - c) Aufnahmeverfahren läuft, keine Verfahrensänderungen absehbar.
- **2.1.2 Irakische Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien**
 - a) Aufnahmeanordnung des BMI gem. § 23 Abs. 2 AufenthG vom 5. Dezember 2008
 - b) Umsetzung der Anordnung in Schleswig-Holstein durch Erlass vom 10.12.2008
 - c) Aufnahme der Flüchtlinge ist abgeschlossen. Von den 2501 bundesweit aufgenommenen Personen haben 83 in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden Die Evaluation der Aufnahmeaktion läuft derzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; die Durchführung weiterer Aufnahmen im Rahmen von Resettlement ist nicht abschätzbar.

- **2.1.3 Aufnahmeanordnung als Anschlussregelung zur gesetzlichen Pro-beaufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG**
 - a) IMK-Beschluss vom 4. Dezember 2009 als Anschlussregelung für die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG
 - b) Umsetzung in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 4. Dezember 2009. Mit Erlass vom 17. Dezember 2009 wurden ergänzende Verfahrenshinweise verfasst.
 - c) Über die insg. 426 in Schleswig-Holstein nach der Anschlussregelung gestellten Verlängerungsanträge konnte bis zum 31.12.2010 - bis auf wenige Ausnahmen - entschieden werden. In 49 Fällen (entspr. 11,5 %) wurden die Verlängerungsanträge abgelehnt, während in 360 Fällen (84,5%) die Aufenthaltserlaubnisse verlängert wurden.
Die auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltserlaubnisse wurden bis zum 31.12.2011 befristet – ggf. wird damit zum Jahresende erneut die Diskussion um die Verlängerungskriterien eröffnet werden.

- **2.1.4 Altfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularische Vertretungen in Deutschland im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zulassung von „unechten“ Ortskräften ab 1.2.2010**
 - a) ARB Einigung 24.9.2009, Einvernehmen des BMI vom 15.12.2009
 - b) Umsetzung in Schleswig-Holstein mit Erlassen vom 13.1.2010, 18.2.2010
 - c) Die Regelung hat in Schleswig-Holstein praktisch keine Bedeutung.

- **2.1.5 Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen im Rahmen des EU-Pilotprojektes zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Malta (EUREMA)**
 - a) Anordnung des BMI vom 11.2.2010 nach § 23 Abs. 2 AufenthG
 - b) Umsetzung in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 19.2.2010
 - c) In Schleswig-Holstein wurden 3 Personen aufgenommen, die auf 2 Kreise verteilt wurden. Weitere Aufnahmen sind nicht absehbar.

2.2 Abschiebestoppregelungen

Aktuell gelten in Schleswig-Holstein keine Abschiebestoppregelungen.

2.3 Rückführungsregelungen

- **2.3.1 Afghanistan**
 - a) IMK-Beschluss vom 23./24.6.2005 in Verbindung mit den auf der IMK vom 19.11.2004 beschlossenen Grundsätzen zur Rückführung und weiteren Behandlung afghanischer Flüchtlinge.
Dieser Beschluss beinhaltete neben der Festlegung von Rückführungsmodalitäten für einen bestimmten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Bleiberechtmöglichkeit aus humanitären Gründen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG.
 - b) Der IMK-Beschluss aus Juni 2005 wurde in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 28.6.2005 umgesetzt. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden wurden im Mai 2009 auf eine sich entwickelnde Rechtsprechung hinsichtlich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse hingewiesen. In Schleswig-Holstein hat sich die Rechtsprechung hinsichtlich getroffener Entscheidungen nach § 60 Abs. 7 AufenthG zugunsten der Annahme eines

Abschiebungsverbotes im Einzelfall geändert. Die Ausländerbehörden wurden in diesem Zusammenhang auf ihre Beratungspflicht hingewiesen und gebeten, die Betroffenen, bei denen eine entsprechende Fallkonstellation gegeben ist, an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen.

c) Derzeit sind keine Verfahrensänderungen absehbar.

- **2.3.2 Irak**

a) Für Rückführungen in den Irak gilt die IMK-Beschlusslage vom 17.11.2006 und 31.05./01.06.2007. Danach sind Rückführungen von aus dem Nordirak (Provinzen Sulaymaniyah, Erbil und Dohuk) stammenden ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden oder die innere Sicherheit gefährden, möglich.

Für sonstige ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige ist eine zwangsweise Rückführung weiterhin nicht möglich. Für diese Personengruppe besteht ein tatsächliches Abschiebungshindernis. Bei bestehender Ausreisepflichtung sind weiterhin Duldungen nach § 60a AufenthG für mindestens drei Monate zu erteilen. Bei Duldungszeiten über 18 Monate hinaus ist die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht ausgeschlossen.

b) Die Vorgaben wurden in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 9.1. und 12.7.2007 umgesetzt.

c) Änderungen im Verfahren sind nicht absehbar.

- **2.3.3. Kosovo**

a) Am 14. April 2010 wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen) unterzeichnet.

Es ist seit dem 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle ausreisepflichtigen Kosovaren (einschließlich der Minderheit der Roma).

b) Die Ausländerbehörden wurden in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 15. April 2009 über den Inhalt und mit Erlass vom 24.8.2010 über das Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens informiert.

c) Rückführungen in die Republik Kosovo werden in Schleswig-Holstein mit großer Sensibilität durchgeführt.

Die im April 2009 und Februar 2010 verfügten Maßgaben bei der Stellung von Rückübernahmeersuchen gelten trotz des Abkommens fort.

Änderungen im Verfahren sind nicht absehbar.

- **2.3.4 Sri Lanka -- Syrien**

a) Es gibt keine gesonderten Rückführungsregelungen.

b) In Bezug auf bevorstehende Rückführungen nach Sri Lanka und Syrien sind die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden angewiesen worden, diese rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Innenministerium anzuzeigen.

Auf jeden Fall ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich erneut an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu wenden, um ein Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren zu beantragen.

c) Änderungen im Verfahren sind nicht absehbar.

3. Welche konkreten ermessensleitenden Regelungen und Vorgaben zur Durchführung von Abschiebungen gibt es derzeit zu den Ländern

- a) Irak,
- b) Afghanistan,
- c) Kosovo,
- d) Guinea,
- e) Iran
- f) Syrien,
- g) Republik Kongo,
- h) Demokratische Republik Kongo,
- i) soweit der Landesregierung bekannt, auch zu anderen Ländern?
- j) hat die Landesregierung Kenntnis von der Bitte der Landesregierung Rheinland-Pfalz an die dortigen Ausländerbehörden, die betroffenen Ausreisepflichtigen (z. B. aus Afghanistan und dem Irak) vor der Durchführung einer zwangsweisen Rückführung Gelegenheit zu geben, mögliche zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse in einem Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren geltend zu machen? Könnte diese Regelung auf Schleswig-Holstein übertragen werden?

Antwort zu Frage

3.a):

Irak

Siehe Antwort zu 2.3.2.

3.b) Afghanistan

Siehe Antwort zu 2.3.1.

3.c) Kosovo

Siehe Antwort zu 2.3.3.

3.d) Guinea

In Schleswig-Holstein gibt es für Guinea keine speziellen Rückführungsregelungen, da sich derzeit kein ausreisepflichtiger Staatsangehöriger aus Guinea in Schleswig-Holstein aufhält. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wurde zuletzt mit E-Mail vom 22.11.2010 durch das MJGI über die Lage in Guinea in Kenntnis gesetzt.

3.e) Iran

In Schleswig-Holstein gibt es für den Iran keine besonderen Rückführungsregelungen. Betroffene haben im Einzelfall die Möglichkeit, Abschiebungshindernisse beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzutragen.

3.f) Syrien

Mit Erlass vom 17.12.2009 sind die Ausländerbehörden gebeten worden, bevorstehende Rückführungen nach Syrien rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Innenministerium (jetzt MJGI) anzuzeigen. Daneben sind die Ausländerbehörden gebeten worden, Betroffene im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die Möglichkeit hinzuweisen, Asyl- bzw. Asylfolgeanträge beim BAMF zu stellen.

Die mit Erlass vom 17.12.2009 getroffene Regelung hinsichtlich der Anzeigepflichtung aktuell bevorstehender Rückführungen sowie der Beratungsverpflichtung zur grundsätzlichen Möglichkeit der erneuten Asylantragstellung wurde mit Erlass des MJGI vom 04.03.2010 ausdrücklich fortgeführt.

3.g) Republik Kongo

Hinsichtlich der Republik Kongo sind in Schleswig-Holstein keine Maßnahmen getroffen worden. Zu diesem Herkunftsland liegen SH keine asyl- und abschiebungsrelevanten Auskünfte bzw. Informationen des AA vor.

3.h) Demokratische Republik Kongo

Die Lageentwicklung in der Demokratischen Republik Kongo wird zwar beobachtet, hat in der Vergangenheit aber nicht zu Abschiebungsstoppregelungen geführt. Entsprechende Initiativen aus Schleswig-Holstein hat es nicht gegeben, da hier nur sehr wenige ausreisepflichtige Personen aus der DR Kongo aufhältig sind (z. Zt. 5 Personen).

3.i) Ermessensleitende Regelungen und Vorgaben zur Durchführung von Abschiebungen zu anderen Ländern

Sri Lanka

In den zurückliegenden Jahren war die Sicherheitslage in Sri Lanka aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen zunehmend gefährdet. Seit dem 02.09.2009 gilt der Bürgerkrieg in Sri Lanka offiziell als beendet. Die humanitäre Lage der Bevölkerung stellt sich aber weiterhin als sehr angespannt dar. Auf eine besondere Rückkehrproblematik tamilischer Volkszugehöriger ohne familiäres und soziales Netzwerk in Sri Lanka hat das AA ausdrücklich hingewiesen. Da sich in SH nur sehr wenige ausreisepflichtige Personen aus Sri Lanka aufhalten, hat es in SH seit 2009 keine Initiativen mehr für eine Abschiebungsstoppregelung gegeben. Den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden wurde mit Erlass vom 17.11.2009 aber eine Anzeigepflicht über geplante Rückführungsmaßnahmen auferlegt. Betroffenen sollte zusätzlich die Möglichkeit zur erneuten Asylantragstellung beim BAMF eröffnet werden.

3.j) Hat die Landesregierung Kenntnis von der Bitte der Landesregierung **Rheinland-Pfalz** an die dortigen Ausländerbehörden, die betroffenen Ausreisepflichtigen (z. B. aus Afghanistan und dem Irak) vor der Durchführung einer zwangsweisen Rückführung Gelegenheit zu geben, mögliche zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse in einem Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren geltend zu machen? Könnte diese Regelung auf Schleswig-Holstein übertragen werden?

Über die Rückführungspraxis der Landesregierung Rheinland-Pfalz in den Irak liegen keine Informationen vor.

Bezüglich Afghanistan gilt auch in Rheinland-Pfalz nach wie vor die IMK-Beschlusslage vom 23./24.6.2005. Darüber hinaus wurden die Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 26.03.2007 angewiesen, bei der Terminierung von anstehenden Abschiebungen nach Afghanistan dafür Sorge zu tragen, dass es den Betroffenen noch möglich ist, eventuelle Abschiebungshindernisse in einem Asyl- oder Asylfolgeverfahren geltend zu machen. Außerdem sind bis auf Weiteres beab-

sichtigte Abschiebungen nach Afghanistan vor der endgültigen Flugbuchung mit dem IM abzustimmen. Seit dem 01.07.2007 wurden keine Personen mehr nach Afghanistan abgeschoben.

Auf die Ausführungen unter 2.3.1 und 2.3.2 zu der Praxis in Schleswig-Holstein wird verwiesen.

Die Rückführungspraxis in Rheinland-Pfalz unterscheidet sich nicht von der in Schleswig-Holstein. Insofern ist eine Übertragung entbehrlich.

4. Wie viele Personen aus den in der vorherigen Frage benannten Ländern leben jeweils in Schleswig-Holstein (bitte an die Buchstaben-Differenzierung der Frage 3 halten und jeweils differenzieren nach:

- a) Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, vollziehbare Ausreisepflicht (ohne Duldung);
- b) Aufenthalt seit mehr bzw. weniger als sechs Jahren)?

Antwort zu Frage 4.):

Zur Beantwortung dieser Frage kann nur auf die Zahlen des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Stand 31.12.2010 als Quelle zurückgegriffen werden. Folgende Aspekte können damit nicht beantwortet werden:

- Das AZR gibt zu Teil a) der Frage keine Auskunft über vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die **nicht** im Besitz einer Duldung sind.
- Teil b) der Frage kann nicht differenziert nach Aufenthaltsrechten beantwortet werden. Hier können nur die Anteile an der Gesamtzahl der hier aufhältigen Angehörigen der jeweiligen Staatsangehörigkeit wiedergegeben werden.
- Teil a) der Antwort berücksichtigt entsprechend der Fragestellung (mit Ausnahme der Rep. Kongo) nur anteilig die Angehörigen der betroffenen Staatsangehörigkeiten.

In Teil b) der Antwort werden demgegenüber alle Staatsangehörigen berücksichtigt. Die Gesamtzahlen können daher (mit Ausnahme der Rep. Kongo) keine identischen Quersummen ergeben.

Teil a)

Staat	Niederlassungserlaubnisse	Aufenthalts- erlaubnisse	Duldungen
a) Irak	682	1.584	172
b) Afghanistan	346	695	54
c) Kosovo	589	987	28
d) Guinea	14	17	0
e) Iran	535	579	46
f) Syrien	153	447	130
g) Republik Kongo	4	10	0
h) Dem. Rep. Kongo	47	116	5
i) Weitere Staaten	In Schleswig-Holstein leben Ausländerinnen und Ausländer aus insgesamt 185 Staaten, zu denen entsprechende Aus-		

	künfte möglich wären. Eine Auswahl aus diesen Staaten kann von hier nicht getroffen werden.
--	---------------------------------------------------------------------------------------------

Teil b)

Staat	Aufenthalt unter 6 Jahre	Aufenthalt ab 6 Jahre
a) Irak	1.203	1.575
b) Afghanistan	868	747
c) Kosovo	512	1.178
d) Guinea	15	19
e) Iran	437	887
f) Syrien	364	511
g) Republik Kongo	3	11
h) Dem. Rep. Kongo	44	174
i) Weitere Staaten	In Schleswig-Holstein leben Ausländerinnen und Ausländer aus insgesamt 185 Staaten, zu denen entsprechende Auskünfte möglich wären. Eine Auswahl aus diesen Staaten kann von hier nicht getroffen werden.	

5. Wie viele Personen aus den benannten Ländern wurden in den Jahren seit 2000 abgeschoben bzw. sind nach Aufforderung durch die zuständigen Behörden ausge-reist (bitte differenzieren nach Jahren, Ausreise/Abschiebung, Ausreise oder Ab-schiebung ins Herkunftsland oder in ein anderes Land)?

Antwort zu Frage 5.:

Siehe Anlage.

6. Welche Abschiebestoppregelungen auf der Grundlage des § 60 a Abs. 1 AufenthG hat es seit dem Jahr 2000 in Schleswig-Holstein gegeben?

Antwort zu Frage 6.:

Nr.	Abschiebungsstopp	Zeitraum
1.	Kosovo Aussetzung der Abschiebungen in den Kosovo-während der Wintermonate - § 54 AuslG	30.11.2000 bis 31.03.2001
2.	Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält. – mehrfach verlängert - § 54 AuslG	09.01.2001 bis zum In-krafttreten des Zuwande-rungsgesetzes am 01.01.2005

3.	DR Kongo Aussetzung der Abschiebung in die DR Kongo - § 54 AuslG	18.01.2001 bis 17.07.2001
4.	Kosovo Minderheiten aus dem Kosovo (insbesondere Serben, Roma und Ashkali) - § 54 AuslG	28.11.2001 bis 27.05.2002
5.	Kosovo Besonders hilfsbedürftige Personen aus dem Kosovo ohne familiären Rückhalt im Herkunftsland, wie z.B. allein erziehende Mütter mit kleinen Kindern, allein stehende Frauen, Alte, Kranke ohne geeignete Behandlungsmöglichkeiten - § 54 AuslG	28.11.2001 bis 31.03.2002
6.	Afghanistan Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan - § 54 AuslG -- nach IMK vom 06.12.2002 -- verlängert am 27.05.2003 nach IMK vom 14./15.05.2003 -- verlängert am 26.11.2003 nach IMK vom 20./21.11.2003 (bis zur Festlegung eines Rückführungsbeginns) -- verlängert am 22.04.2004 nach IMK vom 14./15.05.2003 (bis Festlegung eines Rückführungsbeginns) -- verlängert am 13.07.2004 nach IMK vom 07./08.07.2004 (bis zur Festlegung von Rückführungsmodalitäten und einer etwaigen Bleiberechtsregelung)	19.06.2002 bis 18.12.2002 <u>Verlängerungen:</u> - bis 18.06.2003 - bis 18.12.2003 - bis 18.06.2004 - bis 31.07.2004 - bis 31.12.2004
7.	Afghanistan Aussetzung bis zum Zeitpunkt des Beginns der Rückführung - § 60a Abs. 1 AufenthG	02.01.2005 bis 30.06.2005
8.	Sri Lanka, Somalia, Malediven, Indonesien und Indien (indonesische Provinz Aceh, indische Regionen Tamil Nadu, Kerala, Pondicherry, Andhra Pradesh und die Inselgruppe der	24.01.2005 bis 23.04.2005

	Andamanen und Nikobaren von der Tsunami-Flutkatastrophe betroffene Gebiete - § 60a Abs. 1 AufenthG	
9.	Pakistan Personen , die zuvor in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten Pakistans gelebt haben - § 60a Abs. 1 AufenthG -	19.10.2005 bis 18.04.2006
10.	Libanon Aussetzung der Abschiebung - § 60a Abs. 1 AufenthG	19.07.2006 bis 18.10.2006
11.	Integrierte langjährig aufhältige Ausländer und Ausländerinnen, die in keinem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 - § 60a Abs. 1 AufenthG	17.11.2006 bis 30.09.2007
12.	Langjährig geduldete Ausländer und Ausländerinnen, die die Kriterien einer voraussichtlichen gesetzlichen Altfallregelung erfüllen würden - Aussetzung der Abschiebung aus humanitären Gründen nach § 60a Abs. 1 AufenthG	02.04.2007 bis 30.09.2007
13.	Sri Lanka - Generelle Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	12.06.2007 bis 11.12.2007
14.	Sri Lanka - Generelle Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	24.04.2008 bis 23.10.2008
15.	Sri Lanka - Generelle Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	27.05.2009 bis 26.11.2009

7. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem grundsätzlichen Rückführungsverbot für Roma (mit Ausnahme besonders schwerer Straftäter) in Hessen? Könnte diese Regelung auch in Schleswig-Holstein eingeführt werden?

Antwort zu Frage 7.:

Nein.

8. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die Wirksamkeit gruppenbezogener Abschiebungsschutzmaßnahmen, und sieht sie für die Zukunft einen Änderungsbedarf?

Antwort zu Frage 8:

Gruppenbezogene Abschiebungsschutzmaßnahmen werden in Schleswig-Holstein wirksam, situationsgerecht und einzelfallbezogen umgesetzt. Die Lageberichte zu Problemstaaten werden aufmerksam verfolgt. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Jansen (DIE LINKE) zur Praxis gruppenbezogener Aufenthalts- bzw. Abschiebungsregelungen in Schleswig-Holstein

Zu Frage 5

Vorbemerkung:

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen basieren auf den Angaben der Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein und des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten.

Die Angaben dürften allenfalls durchschnittliche Werte sein, da in den Ausländerbehörden zu den einzelnen Aspekten der Fragestellung keine Statistiken geführt werden, bzw. nicht über den ganzen 11-Jahres Zeitraum geführt wurden.

Jahr 2000	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2000	98		(11)	2. Ausreisen im Jahr 2000 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak		2		
	Afghanistan		1		
	Kosovo	2	2		
	Guinea				
	Iran				
	Syrien			3	
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Madag. Türkei Ghana Jugosl. Togo	1 2 1 1 1		Russische Föd. 2

2001	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2001	91		(19)	2. Ausreisen im Jahr 2001 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak		1		
	Afghanistan				
	Kosovo	6	6		

	Guinea				
	Iran				
	Syrien			5	
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Ghana	1		Nigeria 1 Ukraine 1 Thailand 1 Albanien 1 Indien 1

2002	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2002	136		(20)	2. Ausreisen im Jahr 2002 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak		2	3	
	Afghanistan		3	1	
	Kosovo	11	11		
	Guinea				
	Iran				
	Syrien			3	
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Türkei Ghana	3 1		

2003	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2003	98		(8)	2. Ausreisen im Jahr 2003 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak				
	Afghanistan				
	Kosovo	7	7		
	Guinea				
	Iran		1	1	
	Syrien				
	Republik Kongo				
	Demokratische				

	Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Türkei Bulgarien Jugosl. Nigeria	9 1 1 1		Thailand 1 Brasilien 1 Peru 1 Russisch.F. 1

2004	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2004	172		(91)	2. Ausreisen im Jahr 2004 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak			5	
	Afghanistan		7	5	
	Kosovo	2	2		
	Guinea				
	Iran			4	
	Syrien			3	
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Türkei Ghana Indien Serbien-M.	4 1 1 1		Ukraine 1 Philipp. 1

2005	1.2 Abschiebungen insg. Im Jahr 2005	90		(37)	2. Ausreisen im Jahr 2005 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak		1	1	
	Afghanistan	1	1	2	
	Kosovo	2	2		
	Guinea				
	Iran				
	Syrien		1		
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Türkei Togo Algerien Jugosl. Kenia Japan Pakistan	2 1 1 1 2	1 1	Türkei 1 China 1 Russland 1

		Brasilien Ukraine Vietnam	1	1 1	
--	--	---------------------------------	---	--------	--

2006	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2006	86		(25)	2. Ausreisen im Jahr 2006 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebung- en in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebung en in ein anderes Land	
	Irak			2	2
	Afghanistan		3		
	Kosovo	6	6		
	Guinea				
	Iran		1		
	Syrien		2		
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Türkei Jugosl.	2 1		Korea / 2 Usbekistan / 2 China / 1 Russland / 3 Tunesien / 2 Armenien / 1 USA / 1 Brasilien / 1 Litauen / 1 Ägypten / 1 Indonesien / 1 Algerien / 1

2007	1.2 Abschiebungen insg. Im Jahr 2007	81		(45)	2. Ausreisen im Jahr 2007 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebung- en in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebung en in ein anderes Land	
	Irak		12	4	5
	Afghanistan		4	2	
	Kosovo	1	1		3
	Guinea				
	Iran		2	3	
	Syrien		2	1	
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)				Albanien / 1 Türkei / 5 Russland / 2

	Togo	1			Algerien / 1 Marokko / 2 Weißrussland / 1 Ägypten / 3 Indonesien / 1 Bangladesch / 1 Kasachstan / 1 Sri Lanka / 1 Australien / 1 Kanada / 1 Indien / 1
--	------	---	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2008	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2008	80		(46)	2. Ausreisen im Jahr 2008 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak		3	6	1
	Afghanistan	1	4	3	
	Kosovo				1
	Guinea				
	Iran				
	Syrien		1	2	
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Türkei	1		Korea (rep) / 1 China / 3 Kroatien / 1 Türkei / 3 Nigeria / 1 Algerien / 1 USA / 2 Mazedonien / 1

2009	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2009	47		(27)	2. Ausreisen im Jahr 2009 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebungen in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebungen in ein anderes Land	
	Irak			9	4
	Afghanistan	1	1	4	
	Kosovo	1	1		6
	Guinea				
	Iran			3	2
	Syrien				1
	Republik Kongo				
	Demokratische				

	Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)				Mongolei / 1 Türkei / 3 Marokko / 1 Vietnam / 1 Nepal / 1 Usbekistan / 2 USA / 1 Russland / 3 Bangladesch / 1 Kanada 1 Tunesien / 1 Israel / 1 Brasilien 1 Kroatien 1

2010	1.1 Abschiebungen insg. Im Jahr 2010	66		(43)	2. Ausreisen im Jahr 2010 (soweit bekannt)
	1.2 Davon Staatsangehörige folgender Staaten:		1.3 Davon Anzahl der Abschiebung- en in das Herkunftsland	1.4 Davon Anzahl der Abschiebung- en in ein anderes Land	
	Irak	1		10	1
	Afghanistan			2	1
	Kosovo				2
	Guinea				
	Iran			2	5
	Syrien			1	
	Republik Kongo				
	Demokratische Republik Kongo				
	Ggf. weitere Länderangaben (soweit bekannt)	Türkei Thailand	2 3		Mongolei / 1 Polen / 1 Kanada / 1 Türkei / 1 Indien / 5 Russland / 2 China / 2 USA / 1 Philippinen / 1 Kosovo / 1 Brasilien / 1